

Artikel 89 Absatz 4 fallen ohnehin nur jene Verträge unter das Referendum, die unbefristet sind oder länger als 15 Jahren dauern. Der NPT dauert zwar, wenn wir nicht mehr lange filibustern, vorläufig noch gut 17 Jahre. Er enthält aber eine Kündigungsklausel, und wir werden in diesem Land selbst bestimmen, ob ein Kündigungsgrund vorliegt. Wir sind bisher in unserer Praxis stets davon ausgegangen, dass Verträge, die Kündigungsklauseln enthalten, nicht als unbefristet oder langdauernd zu gelten haben, so dass sie nicht unter Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung fallen. Der heute wiederholte Einwand, praktisch sei dieser Vertrag eben auf Dauer angelegt, sticht nicht, sonst hätten wir uns überhaupt nie auf Kündigungsklauseln berufen können. Grundsätzlich sind alle unsere Staatsverträge auf Dauer angelegt. Deshalb genügte uns bisher und muss uns auch weiter die formal vereinbarte Kündigungsfrist genügen, um festzustellen, dass ein Referendum entfällt. Aber selbst wenn die unbeschränkte Dauer vorgesehen wäre, was nicht der Fall ist, kann verfassungsrechtlich nur ein fakultatives Referendum in Frage kommen; ein solches ist aber heute formal nicht beantragt worden.

Beantragt ist uns eine obligatorische Befragung von Volk und Ständen. Dazu besteht vernünftigerweise noch weniger Grund als zum fakultativen Referendum. Unser formales Verfassungsrecht kennt dieses obligatorische Staatsvertragsreferendum überhaupt nicht. Die Verfassungspraxis kennt es nur unter zwei ausnahmsweisen Bedingungen, nämlich bei tiefgreifender Aenderung der Staatsstruktur oder bei einem grundsätzlichen Wandel der schweizerischen Aussenpolitik. Keiner dieser beiden Ausnahmefälle ist heute gegeben. Die Struktur des Landes ist überhaupt nicht betroffen. Eine Aenderung der Aussenpolitik bestünde offenbar bei einer Abkehr von der traditionellen Neutralitätspolitik; sie ist nicht vorgesehen; vielmehr will ja der Beitritt zu einem Vertrag, unter dem wir zusammen mit anderen neutralen Staaten einer weltweiten Verbreitung bestimmter Gefahren entgegenwirken wollen, unsere traditionelle Aussenpolitik und auch unsere Sicherheitspolitik bestätigen. Bestätigt wird auch unsere Aussenwirtschaftspolitik in dem Mass, als der Vertrag international Konkurrenzverzerrungen verhindern helfen will. Es ist klar, dass der Vertrag zu kündigen wäre, wenn diese heutigen Voraussetzungen nicht mehr zuträfen, und gerade mit seinen Begleiterklärungen zum Vertrag schafft der Bundesrat die nötigen Voraussetzungen dazu. Wenn ein Bundesrat Motta uns aus dem Völkerbund herausholen konnte, dann wird uns ein Aussenminister bestimmt auch aus diesem Nonproliferationsvertrag herausholen, sofern die Voraussetzungen dazu sich wesentlich ändern.

Die Entscheidung in Sachen Freihandelsvertrag ändert nichts an meinen Ueberlegungen. Ich habe die dortigen Beratungen heute morgen nochmals nachgelesen und erneut festgestellt, dass damals weitgehend jene Leute für das Referendum stimmten, die im Freihandelsvertrag eine ganz entscheidende Neuorientierung unserer Aussenwirtschaftspolitik sahen. Dieses Element fehlt vorliegend, selbst nach der Meinung des Experten Schindler, den wir in der Kommission dazu auch befragten. Wir werden daher diesen Entscheid in eigener Verantwortung fällen müssen; er fällt in unsere Zuständigkeit und nicht in die Zuständigkeit des Volkes.

Von Kapitulation ist dabei für uns übrigens nicht die Rede. Freiheit ist nicht identisch mit Bindungslosigkeit, weder im privaten noch im staatlichen Bereich. Freiheit auferlegt insbesondere jedem freiheitlichen Staat die Verpflichtung, ein internationales Sicherheitsvakuum auszufüllen durch frei gewählte Bindungen zu einer sinnvollen internationalen Ordnung. Hier geht es darum, friedliche Anwendungen von Kernsprengungen zu fördern und kriegerische Anwendungen zu erschweren. Die Alternative von Ordnung ist bekanntlich die Anarchie. Eine Zustimmung zum obligatorischen Referendum wäre eine Verfassungsverletzung.

M. Aubert: Mon discours tient en quatre paragraphes très courts:

Je dirai tout d'abord que je suis d'accord avec M. Schwarzenbach. «Ich unterstütze den Vorschlag von Herrn Schwarzenbach.»

J'aurais, à vrai dire, préféré la clause du référendum facultatif. A mon avis, et contrairement à ce qui a été dit, nous nous trouvons devant un cas d'application de l'alinéa 4 de l'article 89. En effet, la dénonciation qui est prévue est subordonnée à une condition qui, si on la prend au sérieux, ne se réalise pas toujours. Mais la proposition du référendum facultatif n'a pas été faite et je ne vais pas alourdir le débat par un amendement tardif.

Troisième paragraphe. Le référendum obligatoire du peuple et des cantons est une arme excellente, qu'on ne doit pas laisser rouillir dans le fourreau. Nous l'avons utilisée en 1972, avec raison, me semble-t-il, ce n'est pas M. Graber qui nous contredira sur ce point. Quand M. Barchi nous disait hier qu'en matière de traité, on n'aurait plus recours, désormais, au vote obligatoire que dans les deux cas prévus par le nouveau texte, je pense qu'il a eu tort. Même avec le futur système, qui n'est pas encore entré en vigueur, l'Assemblée fédérale, qui sur ce point est souveraine, aura toujours la faculté de décider le référendum du peuple et des cantons.

J'en arrive au quatrième paragraphe. Nous avons, et c'est essentiel, des raisons de soumettre ce traité au vote populaire. Je ne parle pas seulement de l'embarras politique dans lequel nous nous trouvons maintenant. J'ai, par exemple, beaucoup hésité, je ne savais pas s'il fallait voter oui ou non et, sur le fond, ce n'est pas M. Schwarzenbach qui m'a convaincu, ses propos excessifs d'hier me paraissent regrettables. Il n'en demeure pas moins que la question est importante. Mais surtout, du point de vue historique, je ne peux pas oublier le vote de 1962, je ne peux pas oublier le temps où le peuple et les cantons suisses disaient «non» à toute interdiction de l'armement nucléaire. Or, aujourd'hui en autorisant le Conseil fédéral à ratifier le traité, nous défaisons en quelque sorte la décision de 1962. C'est vrai, personnellement, j'ai changé d'idée en l'espace de quatorze ans. En 1962, j'étais contre l'initiative, maintenant j'y serais peut-être favorable, mais je n'aime pas changer d'idée tout seul et je préférerais que cette question importante soit soumise au vote du peuple et des cantons.

Conclusion: je pense que M. Schwarzenbach avait raison tout à l'heure. Ce qu'il nous propose est possible juridiquement et acceptable politiquement. Je vous invite à appuyer sa proposition.

Hofer, Berichterstatter: Die Kommission hat sich ausführlich mit der Frage des Referendums beschäftigt, und zwar sowohl mit der Möglichkeit des fakultativen wie des obligatorischen. Es lagen der Kommission Anträge in beider Richtung vor. Was das obligatorische Referendum betrifft, lag der soeben begründete Vorschlag von Herrn Schwarzenbach der Kommission bereits vor. Aus der Mitte der Kommission ist auch der Antrag auf fakultatives Referendum gestellt, dann aber vor der Abstimmung zurückgezogen worden. Der Antrag von Herrn Schwarzenbach ist in der Kommission mit allen zu null Stimmen abgelehnt worden. Ich möchte meinen lieben Kollegen Schwarzenbach bitten, hier nicht nur halbe Wahrheiten zu bringen und zu sagen, er habe aus der Presse vernommen, welche Entscheidung die Kommission gefällt habe. Ich habe hier die Kopie des Briefes von Herrn Generalsekretär Pfister, adressiert an Herrn Nationalrat Dr. James Schwarzenbach, Rennweg 14, Zürich – das ist doch wohl Ihre Adresse? – worin Ihnen mitgeteilt wird (Zwischenruf Schwarzenbach: Auf meine Anfrage hin!), dass die Kommission Ihren Antrag abgelehnt hat und warum sie ihn abgelehnt hat. Es gibt viele Dinge, die man zuerst aus der Presse vernimmt und nachher erst bestätigt bekommt. Das geht andern Nationalräten ähnlich. Ich habe gesagt, Sie haben nur die halbe Wahrheit gesagt; aber das ist eine Nebensache.